

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 06.06.2000 die 7. Änderung des Bebauungsplanes "Hochrunstfilze" i.d.F. des Lageplanes vom 11.05.2000 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 04.07.2000 die 7. Änderung des Bebauungsplanes "Hochrunstfilze" i.d.F. des Lageplanes vom 07.07.2000 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 10.07.2000

Neiderhell
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 7. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 07.07.2000 wurde am 14.07.2000 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 7. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

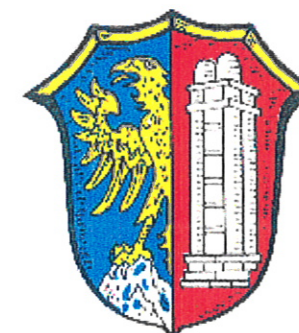


GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 17.07.2000

Neiderhell
1. Bürgermeister

GEMEINDE RAUBLING

-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN

"Hochrunstfilze"

7. Änderung

FINr. 541/74 Gemarkung Kleinholzhausen

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 11.05.2000

ergänzt: 07.07.2000

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

— Baugrenze

■ Privatstraße

GA Garagen ▲ Garagenzufahrt

WA allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

↔ Firstrichtung

125 z.B. maximal zulässige Grundfläche in m² je Bauteil

I + D zulässig 1 Vollgeschoß mit Dachgeschoß Kniestock max. 1,80 m einschließlich Pfette (von OK Rohdecke)

WE Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten

ST Stellplatz ○ Baum zu pflanzen

nachrichtlich

X Abriss Hauptgebäude X Abriss Nebengebäude

12 Parzellennummer vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Begründung:

Das bestehende Anwesen "Panger Str. 2" soll aufgrund des Bauzustandes abgebrochen werden. Ohne Bindung an bestehende Gebäude kann die Bebauung auf dem Grundstück neu gegliedert werden. Die Größe des Grundstückes ermöglicht entlang der Straße eine angemessene Mehrung des ursprünglichen Baurechtes bei gleichzeitiger Aufteilung in zwei Einheiten.

